

BE: SAMPL

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Gutschl, Klubobfrau Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Klubobmann Egger, MBA und
Ing. Sampl betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert
wird

Angesichts der Corona-Pandemie und der gegenwärtigen epidemiologischen Lage soll im Jahr 2020 im Sinn der Ansteckungsprävention keine Verpflichtung zur Durchführung von Gemeindeversammlungen bestehen, und zwar auch dann nicht, wenn mindestens 10% der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten die Abhaltung einer Gemeindeversammlung beantragen (§ 11 Abs 4 GdO 2019). Die sich aus einer solchen Initiative ergebende Verpflichtung zur Abhaltung einer Gemeindeversammlung wird aber nur im Jahr 2020 suspendiert, sie verfällt nicht, sondern ist die Gemeindeversammlung 2021 durchzuführen, sobald es vor dem Hintergrund der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2 vertretbar erscheint.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 07. Oktober 2020

Mag.^a Gutschl eh.

Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger, MBA eh.

Gesetz vom....., mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 32/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 76 wird angefügt:

„(6) Im Jahr 2020 braucht keine Gemeindeversammlung (§ 11) durchgeführt zu werden.“